

Kanton Bern
Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail an: politischegeschaefte.sta@be.ch

Ihre Referenz: 2019.STA.544

Vernehmlassung: Antwort-Tabelle zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Informationsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Gewerkschaft syndicom vertritt im Medien-, Logistik-, ICT- und Kommunikationsbereich schweizweit rund 30'000 Mitglieder, wovon gut 1'700 in der Branche Presse und elektronische Medien organisiert sind. Syndicom ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds und hat sich bei der Erarbeitung des Medienförderpakets des Bundes in den letzten zwei Jahren für das ausgewogene Gesamtpaket eingesetzt. Die im Bundesparlament verabschiedete Vorlage halten wir insgesamt für eine unterstützungswürdige Etappe hin zu einer zukunftsfähigen, vielfältigen, lebendigen und qualitativ hochstehenden Medienlandschaft auf allen drei Ebenen der Schweizer Politordnung. Dabei sollen gerade die Kantone eine aktivere Rolle als bis anhin einnehmen. Dies, weil die demokratierelevante Medien- und Meinungsvielfalt auf lokaler und regionaler Ebene durch die auf ein weitgehendes Marktversagen zurückzuführenden, monopolähnlichen Strukturen und publizistischen Lücken beschädigt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Leiterin Sektor Medien und Vizepräsidentin syndicom

Allgemeine Bemerkungen:

syndicom begrüsst die Anpassung des Informationsgesetzes (IG) und die ausdrückliche Ausweitung auf den Medienbereich hin zu einem Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG).

Wir teilen die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgenommene Analyse, dass durch den Spar- und Konzentrationsprozess in der Berner Medienlandschaft und den damit verbundenen Abbau der Berichterstattung die unabhängige Meinungsbildung gefährdet ist und dass dies auch das Vertrauen in die Behörden und die staatliche Tätigkeit tangiert. Medienvielfalt ist für syndicom als Gewerkschaft von zentraler Bedeutung.

Die Wichtigkeit der Medienvielfalt wurde auch auf Bundesebene erkannt. Die im Bundesparlament verabschiedete Vorlage für den Ausbau der Medienförderung auf drei Säulen (Onlinemedienförderung, Unterstützung gemeinschaftlicher Brancheninstitutionen und Zustellförderung für Printmedien) halten wir als Gesamtpaket für eine unterstützungswürdige Etappe hin zu einer zukunftsfähigen, vielfältigen, lebendigen und qualitativ hochstehenden Medienlandschaft auf allen drei Ebenen der Schweizer Politordnung. Dabei sollen gerade die Kantone eine aktivere Rolle als bis anhin einnehmen. Dies, weil die demokratierelevante Medien- und Meinungsvielfalt auf lokaler und regionaler Ebene durch die auf ein weitgehendes Marktversagen zurückzuführenden, monopolähnlichen Strukturen und publizistischen Lücken beschädigt wird.

Dass die Berner Regierung zur Haltung gelangt, in dieser Situation der öffentlichen Hand die Aufgabe zukommen zu lassen, die Medienvielfalt sicherzustellen, ist zu begrüßen.

Medienförderung durch Agenturförderung im Regionalen

syndicom unterstützt, dass das revidierte Gesetz die Grundlage schafft, um die Medien im Kanton Bern finanziell zu fördern. Insbesondere die finanzielle Unterstützung von Nachrichtenagenturen ist sinnvoll und effizient, um eine qualitativ hochstehende und vielfältige Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen zu gewährleisten. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich in zusätzliche Angebote fliesst.

Keystone-SDA unterhält heute eine mit 2,7 Vollzeitstellen dotierte, vierköpfige Regionalredaktion für die deutschsprachigen Gebiete des Kantons Bern. Auch wenn deren publizistische Leistungen sehr geschätzt werden, bleibt die Feststellung, dass die vorhandenen Stellen für ein derart grosses und vielfältiges Gebiet sehr knapp bemessen sind. Hier sollte der Kanton im Interesse einer informationellen Grundversorgung das Interesse haben, dass die kantonale Berichterstattung mit einer zusätzlichen Stelle sichergestellt und ausgebaut wird.

Der Kanton Waadt sieht vor, eine Stelle im Regionalteam der Agentur zu subventionieren. Dabei gilt es, in einer Leistungsvereinbarung selbstverständlich auch die journalistische Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Direkte Medienförderung nicht ausschliessen

Die finanzielle Förderung der Medien muss unbedingt ohne inhaltliche Einmischung in die journalistische Arbeit geschehen, ansonsten deren Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit untergraben würden. Auch eine direkte Förderung ist dabei möglich, wie sie bereits auf Bundesebene seit Jahrzehnten durch das Gebührensplitting, von dem Lokalradios und Regional-Fernsehsender mit Konzession profitieren, mit ansehnlichem Erfolg praktiziert wird.

Das neue Berner Gesetz sollte daher eine direkte, gattungsunabhängige Medienförderung nicht ausschliessen, so wie dies die Vorlage derzeit vorsieht. Damit würde in einer Zeit der grossen, nicht abgeschlossenen medialen Umbrüche der medienpolitische Handlungsspielraum des Kantons unnötig eingeschränkt.

Der Kanton Bern hat im französischsprachigen Kantonsteil bereits seit Jahren eine direkte Medienförderung im Privatrado-Bereich und er will dies mit der vorgeschlagenen Vorlage auf alle Medien ausbauen. Dies zeigt, dass auch eine direkte Medienförderung ohne unzulässige Einmischung und Übergriffe in die journalistische Unabhängigkeit möglich ist. Auch die Ausweitung in den französischsprachigen Medien befürworten wir ausdrücklich.

Arbeitsbedingungen für professionellen Journalismus absichern

Die öffentliche Hand hat bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln auch sicherzustellen, dass die Gelder tatsächlich zur Erreichung der gesetzten Ziele führen. Dabei ist den Rahmenbedingungen, in denen journalistische Leistungen erbracht werden, Sorge zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden. In der Deutschschweiz und im Tessin stehen die Journalistinnen, Pressefotografen und das technische Redaktionspersonal ohne gesamtvertragsvertragliche Absicherung ihrer Arbeitsbedingungen da. Auch der einschneidende Stellenabbau der letzten 15 Jahre und die ständig verkleinerten Redaktionen haben zu problematischem Zeitstress und Lohndruck geführt. Dieses Amalgam hat gerade in den im Kanton Bern ansässigen Medien zu kollektiven Arbeitskonflikten geführt, welche auch durch den vertragslosen Zustand begünstigt wurden. Diejenigen Medienunternehmen, die sich um öffentliche Gelder bewerben, sollen Hand bieten für die kollektive Absicherung der Mindestarbeitsbedingungen. Mit einer GAV-Verhandlungspflicht mit den zuständigen, repräsentativen Organisationen wie syndicom würde dies sichergestellt.

Mittel zur Medienförderung erhöhen und Fonds einrichten sowie Stiftungsidee prüfen

Um die mit der Revision angestrebten Ziele zu realisieren, müssen genügend finanzielle Mittel vorgesehen werden. Der Regierungsrat schätzt in der Vorlage, dass der Kanton Bern für Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung pro Jahr zwischen 500'000 und 750'000 Franken einsetzen muss, um eine gewisse Wirkung zu entfalten. syndicom ist überzeugt, dass diese Mittel nicht ausreichen, um die Medienvielfalt sicherzustellen und die Medienkompetenz in der Bevölkerung und insbesondere bei den jungen Menschen zu erhöhen.

Um die Finanzierung langfristig sicherzustellen, schlägt syndicom zudem vor, einen neuen Fonds für Medienförderung einzurichten. Dabei sollen nicht nur befristete, sondern auch längerfristige Projekte unterstützt werden können.

syndicom regt zudem an, die Gründung einer Stiftung zur Förderung der Medien und der Medienkompetenz zu prüfen, um gemeinsam mit anderen Akteuren die Medienvielfalt und eine hohe Qualität der Berichterstattung sicherzustellen. syndicom sieht es zudem als Aufgabe des Staates, die Medienkompetenz und die politische Bildung insbesondere von jungen Menschen zu stärken. Es muss verhindert werden, dass lokale, regionale und kantonale Themen die jungen Menschen immer weniger erreichen und sie sich deswegen weniger aktiv am politischen Leben beteiligen.

Mehr Unterstützung unabhängiger Medien statt weiterem Ausbau in Kommunikationsabteilung

In den Vernehmlassungsunterlagen wird festgestellt, dass sich die Erwartungen an das Informations- und Kommunikationsverhalten der Behörden verändert haben und dass der Staat heute weniger bzw. anders auf die redaktionellen Medien angewiesen sei (Ziffer 2.2 des Vortrags). Während wir den ersten Teil der Analyse auch wegen der immer schnelleren und zunehmend interaktiven Kommunikationsformen teilen, halten wir die Schlussfolgerung des zweiten Teilsatzes für fragwürdig. Dies insbesondere, wenn daraus abgeleitet wird, dass die unabhängigen Medien mit weiter ausgebauten kantonalen Kommunikations- und PR-Abteilungen schrittweise ersetzt werden könnten. Wir beobachten seit Längerem, dass die Stellenetats der öffentlichen und privaten Kommunikator*innen laufend ausgebaut werden, während umgekehrt bei den unabhängigen Medien seit zwei Jahrzehnten ständig Stellen abgebaut werden. Dieses Ungleichgewicht der Mittel und Möglichkeiten zu Lasten der Medien führt zu problematischen Gewichtsverlagerungen hin zu vermehrt interessen geleiteter Kommunikation, die kaum hinterfragt und ungefiltert Eingang in die Medieninhalte findet. Dieser Trend höhlt die Glaubwürdigkeit der Medien aus und setzt die Qualität der Information

sowie der öffentlichen Debatte herab. Der Staat muss daher mit Blick fürs Übergeordnete ein Interesse an unabhängigen, vielfältigen Medien haben, die staatliches und wirtschaftliches Handeln als «vierte Gewalt» beobachten und kritisch hinterfragen. Da sich so verstandene Medien immer weniger im Markt finanzieren lassen, ist eine finanzielle Unterstützung auch durch die öffentliche Hand von Nöten. Dies wie gesagt unter ständiger Wahrung und Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit.

Stärkung statt Aufweichung des Öffentlichkeitsprinzips

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips war in den 90er Jahren ein bedeutender Paradigmenwechsel im Grundverständnis über die Transparenz der staatlichen und behördlichen Arbeit. Dieses Prinzip darf nicht aufgeweicht werden, stehen ihm in der Praxis doch immer wieder administrative und finanzielle Hürden im Weg. Die neu formulierte Ausnahme, wonach «Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind» nicht als Informationen im Sinne des Gesetzes gelten, ist daher abzulehnen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des IG bzw. IMG

Artikel	Änderung	Bemerkungen
Art. 2a Abs. 2 (ändern)		
Information	² Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.» NEU: Aufzeichnungen, die noch nicht fertiggestellt sind, sind als Arbeitsversionen kenntlich zu machen.	Absatz 1 definiert, was Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind («Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.») und Absatz 2 macht eine Ausnahme bei Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Im Vortrag auf S. 22 die Rede von «definitiven/fertigen Aufzeichnungen». Problematisch ist, dass damit alle Zwischenresultate oder Zwischenberichte vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen werden können. Dies ist widersprüchlich, da andererseits in Abs. 1 die – begrüssenswerte – Unabhängigkeit der Darstellungsform postuliert wird, welche gemäss Vortrag auch Datenbanken oder Geschäftsverwaltungssysteme umfasst. Auf eine generelle Einschränkung auf «definitive/fertige Aufzeichnungen» ist zu verzichten. Vorbehalten bleibt die Ausnahme nach Art. 29 «Überwiegende öffentliche Interessen vor der Entscheidungsfindung».
Art. 15a (neu)		
Akkreditierung von Medienschaffenden	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Dabei hört er die repräsentativen Gewerkschaften der Medienschaffenden an.	Das neue Akkreditierungsverfahren soll gemäss Vorschlag durch Verordnung des Regierungsrats geregelt werden. Um den Praxisbezug und das gesetzlich festgehaltene Gleichbehandlungsgebot sicherzustellen, sollen Gewerkschaften wie syndicom angehört und beigezogen werden. syndicom ist eine der drei Herausgeberinnen des Schweizer Presseausweises mit

		Berufsregister und gehört zur Trägerschaft des Schweizer Presserats, dessen Basis die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalist*innen darstellt.
Art. 34a (neu)		
<p><i>Zweck</i></p> <p>¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen und regionalen Themen mit politischer Relevanz.</p>	<p><i>Zweck</i></p> <p>¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen mit Relevanz für Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Sport.</p>	<p>Ergänzung 1: Die lokale Berichterstattung ist für die Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte in den Gemeinden und Städten von grosser Bedeutung. Sie soll ebenfalls im IG bzw. IMG erwähnt werden.</p> <p>Ergänzung 2: Die Relevanz für die Berichterstattung ist umfassender zu definieren. Die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche sind nicht einfach unter «Politik» zu subsumieren, sondern explizit zu nennen.</p>
Art. 34b (neu)		
<p><i>Grundsätze</i></p> <p>¹ Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.</p> <p>² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.</p>	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>² Die Medienförderung erfolgt hauptsächlich indirekt. Ausgenommen davon bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.</p>	<p>In Zeiten des Medienwandels sollen die Handlungsspielräume nicht unnötig eingeengt werden. Eine direkte Medienförderung von konkreten publizistischen Leistungen kann über Vereinbarungen oder eine Konzession festgehalten werden. Dadurch bleibt die Unabhängigkeit der Medien gewahrt.</p>

Art. 34c (neu)		
<p><i>Förderungsmassnahmen</i></p> <p>¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die</p> <p>^a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,</p> <p>^b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,</p> <p>^c finanzielle oder operationelle Förderung von Medienangeboten oder die Unterstützung von Medienschaffenden bezwecken, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,</p> <p>^d anwendungsorientierte Forschung betreiben und deren Vorhaben das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonalen, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersuchen, soweit das Forschungsvorhaben nicht unter einen bestehenden Leistungsauftrag des Kantons fällt.</p>	<p><i>Förderungsmassnahmen</i></p> <p><i>(zusätzlich:)</i></p> <p>² Der Kanton kann regionalen oder lokalen Medien Finanzhilfen gewähren.</p> <p>³ Unter der Bezeichnung «Fonds zur Medienförderung» wird eine Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt.</p> <p>Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben verwendet.</p>	<p>Zu neu Abs. 2: Aktuell ist direkte Medienförderung nur für französischsprachige Medien möglich. Da eine neue gesetzliche Grundlage erstellt wird, welche die Basis für die kommenden Jahre darstellt, soll hier auch die Grundlage geschaffen werden, eine direkte Medienförderung im ganzen Kantonsgebiet einzuführen, welche bei Bedarf auch in anderen Regionen des Kantons Bern Unterstützung ermöglicht.</p> <p>Zu neu Abs. 3: Einrichten eines Fonds, um die Finanzierung zu entpolitisieren und langfristig sicherzustellen.</p>

Art. 34e (neu)		
<p>Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Medienförderung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen, durch Verordnung.</p>	<p>Vollzug</p> <p><i>(zusätzlich:)</i></p> <p>1a Diejenigen Medien, die Fördergelder des Kantons beantragen, haben die mit den repräsentativen Gewerkschaften erarbeiteten Mindestarbeitsbedingungen für festangestellte und regelmässige freischaffenden Mitarbeitende einzuhalten. Sie bieten Hand zu Verhandlungen über entsprechende Gesamtarbeitsverträge.</p> <p>3 Der Kanton prüft die Errichtung einer Stiftung.</p>	<p>Zu 1a: Die öffentliche Hand hat bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln auch sicherzustellen, dass die Gelder tatsächlich zur Erreichung der gesetzten Ziele führen. Dabei ist den Rahmenbedingungen, in denen journalistische Leistungen erbracht werden, Sorge zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden. Diejenigen Medienunternehmen, die sich um öffentliche Gelder bewerben, sollen Hand bieten für die kollektive Absicherung der Mindestarbeitsbedingungen. Mit einer GAV-Verhandlungspflicht mit den zuständigen, repräsentativen Organisationen wird dies sichergestellt.</p> <p>Zu 3: Die Errichtung einer Stiftung ermöglicht es, weitere Akteure zu gewinnen und die Medienförderung breit abzustützen. Aus diesem Grund soll die Errichtung einer Stiftung geprüft werden.</p>
Art. 34f (neu)		
<p>¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Angebote bereitstellen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern</p>	<p>¹ Der Kanton fördert die Medienkompetenz und den Zugang zu Medienangeboten mit Finanzhilfen. Er stellt selber Angebote zur Förderung der Medienkompetenz bereit.</p>	<p>Die Förderung der Medienkompetenz ist ein zentrales Anliegen. Die vorgeschlagene Kann-Formulierung soll klarer und verbindlicher ausgestaltet sein.</p>

Art 65 Abs 1 (geändert)		
¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	Absatz streichen	Dieser Artikel schränkt den Handlungsspielraum des Kantons unnötig ein.